

ARBEITSZEIT UND ÜBERZEIT

UM WAS GEHT ES?

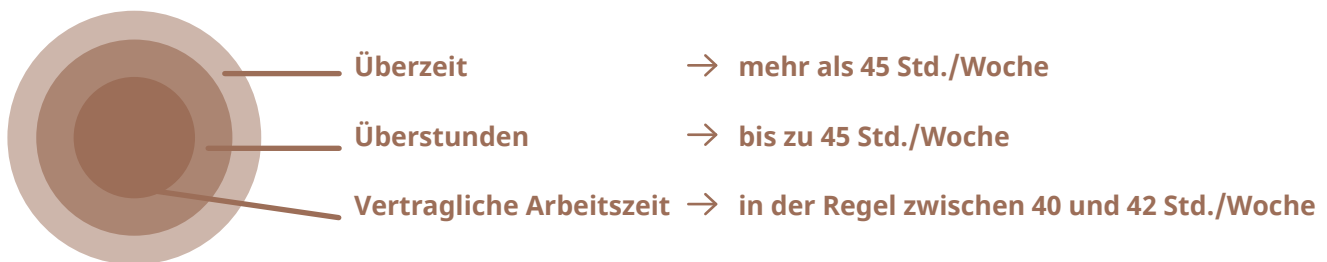
Dieses Merkblatt bietet einen Überblick über die grundsätzlichen arbeitszeit-bezogenen Rechte und Pflichten von Unternehmen und Angestellten in der Schweiz. Die Rechte und Pflichten sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmenden sind im **Obligationenrecht (OR), dem Arbeitsgesetz (ArG) und den Gesamtarbeitsverträgen (GAV)** festgelegt. Andere anwendbare Gesetzgebungen können von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein (z. B. kantonale Arbeitsgesetze).

Dieses Merkblatt behandelt die Arbeitszeit und Überstunden in der Schweiz und im Wallis.

WAS IST DER MEHRWERT?

Die Einhaltung des Schweizer Arbeitsrechts gewährleistet neben dem Wohlergehen der Arbeitnehmenden auch den Fortbestand und guten Ruf des Unternehmens und sorgt so für ein ausgewogenes und fruchtbares Arbeitsklima für alle.

ZU UNTERSCHIEDEN



VERTRAGLICHE ARBEITSZEIT

Die im Arbeitsvertrag festgelegte wöchentliche Arbeitszeit, in der Regel zwischen **40 und 42 Stunden pro Woche**.

ÜBERSTUNDEN

Über die vertragliche Arbeitszeit hinaus geleistete Stunden. Artikel 321c Absätze 2 und 3 OR sieht in erster Linie einen Ausgleich durch gleichwertige Freizeit oder die Zahlung des um ein Viertel erhöhten Lohns vor, sofern nichts anderes im Vertrag, im NAV oder im GAV steht.

Die Höchstarbeitszeit beträgt in Industriebetrieben, für Büropersonal, technisches Personal und andere Angestellte **45 Stunden pro Woche** und für alle anderen Arbeitnehmenden **50 Stunden pro Woche**.

ÜBERZEIT

Überzeit liegt vor, wenn die festgelegte Höchstarbeitszeit überschritten wird. Sie wird nur in Ausnahmefällen geleistet. Überzeit muss mit einem Lohnzuschlag von 25 Prozent bezahlt oder durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgeglichen werden.

Überzeitbeschränkungen:

- **170 Stunden/Kalenderjahr** bei 45 Stunden pro Woche Höchstarbeitszeit
- **140 Stunden/Kalenderjahr** bei 50 Stunden pro Woche Höchstarbeitszeit

VORGEHEN UND INSTRUMENTE



Die geltenden Arbeitsgesetze kennen

Die wichtigsten Gesetze für KMU finden sich im OR, im ArG und in den GAV.



Arbeitsverträge aufsetzen

Arbeitsverträge müssen sich an die Schweizer Gesetzgebung bezüglich Arbeitszeiten, Ferien usw. halten.

Siehe Merkblatt Arbeitsvertrag



Arbeitszeitvorgaben zugänglich machen

Die vorgegebenen Arbeitszeiten müssen von allen Mitarbeitenden eingesehen werden können (online, Aushänge in den Büros usw.).



Freizeit gewähren

Unternehmen sind verpflichtet, ihren Mitarbeitenden Freizeit zu gewähren. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf vier bis fünf Wochen bezahlte Ferien pro Jahr. Diese Zahlen können je nach Alter der/des Mitarbeitenden, Unternehmen und Gesamtarbeitsverträgen variieren. Neben den Ferien umfasst die Freizeit auch Ruhetage, Feiertage und üblicher bezahlter Urlaub (Hochzeit, Tod, Umzug, Mutterschaft/Vaterschaft usw.).



Arbeitszeit erfassen

Die Unternehmen müssen detaillierte Aufzeichnungen über die Arbeits- und Ruhezeiten der einzelnen Mitarbeitenden führen.

Beispiele für Software zur Mitarbeitendenplanung



Sich über gesetzliche Änderungen informieren

Die Arbeitgeber müssen sich über mögliche Änderungen der Arbeitsgesetze auf dem Laufenden halten und ihre Praxis entsprechend anpassen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- [SECO Arbeitsrecht](#)
- [Obligationenrecht: Arbeits- und Ruhezeiten](#)
- [Arbeitsgesetz der Schweiz](#)
- [Gesamtarbeitsverträge](#)

